



Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Aufgabe der Bezirksregierung ist die Zuweisung der anteiligen Bundes- und Landesmittel an die Bewilligungsbehörden.

Anträge auf die Bewilligung der Leistungen nach dem UVG sind von alleinerziehenden Elternteilen bei den dafür zuständigen Kreisen, kreisfreien Städten oder den Städten mit eigenem Jugendamt zu stellen. Zuständige Stelle für die Beantragung der Leistungen ist die Stadt / der Kreis, in dem der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Aufgabe der Bezirksregierung ist die Zuweisung der anteiligen Bundes- und Landesmittel an die Bewilligungsbehörden.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt,
und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.